



Amtliche Mitteilungen 66/2018

**Ordnung zur Änderung der
Fakultätsordnung der Medizinischen
Fakultät der Universität zu Köln**

vom 10.09.2018

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 19. SEPTEMBER 2018

Öffentlich ausgelegt am: 13. SEPTEMBER 2018
bis: 11. OKTOBER 2018

Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln

vom 10.09.2018

Aufgrund der §§ 26 Absatz 3 Satz 2, 31 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG), in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 413), hat die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 02. Mai 2017 (Amtliche Mitteilungen 58/2017) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Dekanats nach Abs. 3 Nr. 1-4 werden von der Engeren Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.“

b) Nach Absatz 6 Satz 3 werden die folgenden neuen Sätze 4 und 5 angefügt:

„Abweichend von Satz 3 kann sich die Studiendekanin oder der Studiendekan durch eine gewählte Person aus dem Kreis der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prodekanats für Studienangelegenheiten vertreten lassen. Die Wahl einer solchen Vertretung obliegt der Engeren Fakultät.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen werden die Engere Fakultät sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat der Fakultät beraten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Wahrnehmung seiner Beratungsfunktion kann der Studienbeirat auf die Expertise der Kommission für Studienreform (Studienkommission), der Kommission für die Evaluation von Studium und Lehre (Evaluationskommission) und der Kommission für Lehrangelegenheiten (Curriculum-Kommission) zurückgreifen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 16.08.2017.

Köln, den 10.09.2018

gez.

Der Dekan

der Medizinischen Fakultät

Universitätsprofessor Dr. med. Dr. h.c. Th. Krieg